



Gemeinde Berg a.I.

Mitteilungen aus dem Gemeinderat

Notfalltreffpunkte festgelegt

Im Rahmen des kantonalen Projekts Evakuationsanlagen wurde ein Notfalltreffpunkt für allfällige Evakuierungen im Ereignisfall festgelegt. Als Notfalltreffpunkt wurde das Landihaus für Berg und das Schulhaus in Gräslikon bestimmt. Die Notfalltreffpunkte in den Gemeinden werden zu einem späteren Zeitpunkt mit einheitlichen Hinweisschildern signalisiert und unter www.notfall-treffpunkte.ch verzeichnet sein. Eine detaillierte Bevölkerungsinformation wird zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen.

Objektkredit für den Ersatz Wasserleitung im Göldi

An der Wasserversorgungsleitung im Quartier „im Göldi“ traten in den letzten Jahren mehrfach Leitungsbrüche auf. Auch Hausanschlussleitungen waren dabei betroffen. Deshalb ist aus wirtschaftlichen Gründen ein Ersatz der Wasserleitung sinnvoll, da die Reparatur von Brüchen jeweils unverhältnismässig hoch sind. Es werden rund 150 Meter Graben aufgebrochen. An den weiteren Werken und an der Strasse sowie der Beleuchtung sind keine Massnahmen geplant bzw. vorgesehen. Der Gemeinderat hat deshalb ein Kredit von CHF 145'000.00 gesprochen. Die Ausgaben sind im Budget 2021 enthalten und das gesamte Projekt wird als gebunden taxiert. Die Arbeiten dauern rund einen Monat.

Wahltermine für Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden 2022-2026

Anfangs 2022 sind turnusgemäss die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 durchzuführen. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung Berg am Irchel setzt der Gemeinderat die Wahltage fest. Die Termine für die Behördenwahlen sind in den Zürcher Gemeinden zu koordinieren, deshalb haben die Präsidenten der Flaachtaler-Gemeinden nach möglichen Terminen gesucht.

Der 1. Wahltermin für die Erneuerungswahlen findet am 27. März 2022 und der 2. Wahltermin am 15. Mai 2022. Der jeweilige Amtsantritt der neu gewählten Behördenmitglieder wird der 1. Juli 2022 sein. In Berg am Irchel betreffen die Gesamterneuerungswahlen 2022 den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission.

Anpassung Grundtarif Sozialwesen

Gemäss SKOS-Richtlinien wird die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vorgenommen. Ab 1. Januar 2021 beträgt die Teuerungsanpassung 0,84%. Die Gemeinde Berg am Irchel hat die Änderung per 1. April 2021 übernommen und es gelten damit folgende neue Beträge für den Grundtarif:

Haushaltsgrösse/Pauschale in CHF Pauschale in CHF p.Pers. (bisher)

1 Person	CHF	1'006.00	(997.00)	CHF	1'006.00	(997.00)
2 Personen	CHF	1'539.00	(1'525.00)	CHF	770.00	(763.00)
3 Personen	CHF	1'871.00	(1'854.00)	CHF	624.00	(618.00)
4 Personen	CHF	2'153.00	(2'134.00)	CHF	538.00	(533.00)
5 Personen	CHF	2'435.00	(2'413.00)	CHF	487.00	(483.00)

Pro weitere Person plus CHF 204.00 (bisher CHF 202.00).

Fahrplanverfahren

Die Bevölkerung von Berg am Irchel sowie der Gemeinderat konnten die öffentliche Auflage des Verbundfahrplanprojekts 2022 – 2023 im Internet wahrnehmen. Bei den Buslinien Nr. 670 und 677 sind keine Änderungen vorgesehen. Aus der Bevölkerung sind keine Rückmeldungen eingegangen. Der Gemeinderat bringt ebenfalls keine Änderungswünsche an.

Zweckverband Alterswohnheim Flaachtal

Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung 2020 des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal. Der Anteil von Berg am Irchel am Aufwandüberschuss von CHF 64'030.43 beträgt CHF 8'077.30, der Anteil an den Nettoinvestitionen CHF 10'652.57.

Im Weiteren reichte der Vorstand des Alterswohnheims den Gemeindevorständen einen Kreditantrag über CHF 199'279.00 für den Anschluss an die Wärmeverbund AG Flaach und der Teilsanierung der Warmwasseraufbereitung ein. Die Heizanlage im AWH ist in «die Jahre gekommen». Die Störunganfälligkeit hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Ohne diesen Anschluss müsste aufgrund Kantonalen Auflagen mit Investitionen in die Heizung von rund CHF 290'000.00 gerechnet werden. Der Vorstand weist darauf hin, dass es sich um eine Minimallösung handelt. Er geht davon aus, dass sich die Anlage mit vielen in die Jahre gekommenen Komponenten in naher Zukunft ohne grosse weitere Investitionen betreiben lässt. Der Gemeinderat Berg am Irchel genehmigt den Kreditantrag bzw. das Bauprojekt «Sanierung Wärmeerzeugung» inkl. den Fernwärmeanschluss und die Teilsanierung der Warmwasseraufbereitung mit Gesamtkosten von CHF 199'279.00 (inkl. MwSt).

Zu guter Letzt beabsichtigt der Vorstand des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal, die bisherige Rechtsform des Zweckverbands in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die beiden kommunalen Behörden von Berg am Irchel (Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission) haben die Abstimmungsunterlagen geprüft und empfehlen gemeinsam die Genehmigung der Umwandlung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft. Damit verbunden ist die Zustimmung zur Abfindungsvereinbarung sowie zur Interkommunalen Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft. Die Urnenabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt. Weitere Informationen dazu sind unter www.awh-flaachtal.ch zu finden.

Erteilte Baubewilligungen - ordentliches Verfahren

Moritz Baur, Dorfstrasse 1, 8415 Berg am Irchel

Abbruch bzw. Neubau Futtersilos und Kälberstall, Herrenwegstrasse, Berg am Irchel (Landwirtschaftszone).

Genossenschaft Dröschschüür, Abbruch Dröschschüür und Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage

Rückbau Gebäude Vers.-Nr. 110 und Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1221, Oberhof 26, Berg am Irchel (Kernzone 1).

Anzeigeverfahren

Urs Wamister, Oberhof 15, 8415 Berg am Irchel

Eingang ins Untergeschoss, beim Gebäude Vers.-Nr. 275 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 986, Oberhof 15, Berg am Irchel (Kernzone 1).

Des Weiteren hat der Gemeinderat ...

- ...diverse Veranlagungen von Grundstückgewinnsteuern vorgenommen,
- ...sich vernehmen lassen zur neuen Personal- und Besoldungsverordnung des Zweckverbands Feuerwehr Flaachtal und zu den neuen Zweckverbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW),
- die neuen Zweckverbandsstatuten der Kehrlichorganisation Wyland (KEWY) verabschiedet und diese zu Händen des Vorstandes und der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 beschlossen. Gleichzeitig empfiehlt er den Stimmbürgern der Gemeinde Berg am Irchel, der Revision der Statuten an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zuzustimmen.
- ...die Objektkredite für die Sanierung der Holzackerstrasse und des Herrenwegs abgerechnet.

Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021

Themen und beleuchtende Berichte

Die Traktandenliste für die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 wurde wie folgt festgesetzt:

1. Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde
2. Erlass kommunale Gebührenverordnung
3. Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Landihausplatz
4. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
5. Anregungen / Mitteilungen

Die Gemeindeversammlung findet im Landisaal statt. Die Durchführung der Gemeindeversammlung erfolgt unter Einhaltung der zum Versammlungszeitpunkt geltenden Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Kurzfristige Änderungen werden auf der Gemeindehomepage und in den Anschlagkästen publiziert.

Nachfolgend die Anträge an die Gemeindeversammlung und die beleuchtenden Berichte (Weisung) Die Akten und das Stimmregister liegen ab Freitag, 21. Mai 2021 während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Traktandum 1 - Genehmigung Jahresrechnung 2020 Politische Gemeinde

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Jahresrechnung 2020 und die Sonderrechnungen der Politischen Gemeinde Berg am Irchel werden genehmigt.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 3'826'230.93 und einem Ertrag von CHF 3'940'415.47 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 114'184.54 ab.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von CHF 515'373.27 und Einnahmen von CHF 194'461.05 Nettoinvestitionen von CHF 320'912.22 aus. Beim Grundeigentum Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von CHF 14'053'585.49 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 114'184.54 erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 6'498'692.74.

Beleuchtender Bericht des Gemeinderats zur Jahresrechnung 2020

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Jahresrechnung 2020 zur Genehmigung. Die Verwaltungsrechnung gliedert sich in die Erfolgsrechnung und in die Investitionsrechnung. Unter Berücksichtigung dieser beiden Rechnungen und den Abschreibungen wird aufgezeigt, ob in einem Jahr ein Finanzierungsüberschuss oder ein Finanzierungsfehlbetrag erwirtschaftet worden ist. Dies betrifft sowohl die Politische Gemeinde wie auch die Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall, Fernwärme), welche ihre Aufgaben durch zweckbestimmte Gebühren und nicht aus ordentlichen Steuermitteln finanzieren.

Finanzen im Überblick

Gesamtüberblick	Erfolgsrechnung Aufwandüberschuss (-) Ertragsüberschuss (+)	Selbstfinanzierung	Finanzierung Fehlbetrag (-) Überschuss (+)
Steuerfinanzierter Haushalt	+114'184.54	+275'335.90	+136'422.58
Wasserwerk	+14'037.96	+56'867.31	-165'306.59
Abwasserbeseitigung	+9'242.75	+7'663.55	-6'007.45
Abfallentsorgung	+800.30	+2'800.10	+2'800.10
Fernwärme	-32'715.44	+40'620.11	+94'466.11

	Rechnung 2020	Budget 2020	Abweichung
Erfolgsrechnung			
Aufwand	-3'826'230.93	-3'240'100.00	-586'130.93
Ertrag	+3'940'415.47	+3'186'600.00	+753'815.47
Ertragsüberschuss	114'184.54	-53'500.00	167'684.54
Investitionsrechnung			
Ausgaben	-515'373.27	-828'000.00	+312'626.73
Einnahmen	+194'461.05	+40'000.00	+154'461.05
Nettoinvestitionen	-320'912.22	-788'000.00	-467'087.78
Bilanz			
Eigenkapital	6'498'692.74		114'184.54

Vorzeichen: - Aufwand/Ausgaben bzw. Verschlechterung
+ Ertrag/Einnahmen bzw. Verbesserung

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 114'184.54 ab (Budget CHF -53'500.00), was gegenüber dem Budget ein um CHF 167'684.54 besseres Ergebnis darstellt. Der Cashflow beträgt CHF 383'286.97 (Budget CHF 234'930.00), was einem Selbstfinanzierungsgrad von 119% entspricht. Die Selbstfinanzierung entspricht der Summe der Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierungen ohne Berücksichtigung der Buchgewinne.

Auf der Einnahmeseite fallen vor allem die höheren Steuern mit CHF 1'623'909.41 (Budget CHF 1'298'400.00) auf. Bei der Aufwandseite ist es der Finanzausgleich, welcher mit CHF 1'365'000.00 (Budget CHF 928'100.00) zu Buche schlägt, was mit der Abgrenzung für das Rechnungsjahr 2022 zu tun hat.

Die internen Verzinsungen (Bestände Verwaltungs- oder Finanzvermögen, Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen) wurden mit einem Zinssatz von 0,25% vorgenommen (Vorjahr: 0,5%). Die Verzinsung wird von den Anfangsbeständen berechnet.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen resultieren bei Investitionsausgaben von CHF 515'373.27 und Investitionseinnahmen von CHF 194'461.05 Nettoinvestitionen von CHF 320'912.22 (Budget CHF 788'000.00). Mit den vorliegenden Rechnungswerten erreicht der Gesamthaushalt (steuer- und gebührenfinanzierter Teil) einen Selbstfinanzierungsgrad von 119% resp. eine Realisierungsquote von 41%. Langfristig anzustreben ist ein Selbstfinanzierungsgrad zwischen 80% bis 100%, was bedeutet, dass die getätigten Investitionen im Verwaltungsvermögen vollumfänglich aus den im Rechnungsjahr erwirtschafteten Mitteln finanziert wurden. Die aus den Investitionen im Verwaltungsvermögen resultierenden ordentlichen Abschreibungen betragen CHF 277'736.86. Investitionen im Finanzvermögen wurden keine getätigt.

Die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall erzielen einen Ertragsüberschuss von insgesamt CHF 24'081.01. Die Spezialfinanzierung Fernwärme einen Aufwandüberschuss von CHF 32'715.44. Die Ertrags- oder Aufwandüberschüsse werden mit Einlagen oder Entnahmen aus den Spezialfinanzierungskonten finanziert. Die Bestände sind nach wie vor gut und es müssen keine Gebührenerhöhungen geplant werden.

Bilanz

Die Gemeinde Berg am Irchel ist nach wie vor schuldenfrei. Das Nettovermögen beträgt CHF 1'149'498.29 und das Eigenkapital erhöht sich durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung auf von CHF 8'124'066.01 auf CHF 8'229'616.12. Das noch abzuschreibende Verwaltungsvermögen erhöht sich ebenfalls von CHF 5'306'019.09 auf CHF 5'349'194.45. Der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Cashflow (Geldflussrechnung) beläuft sich für das Jahr 2020 auf CHF 2'029'178.44 (Vorjahr: CHF -1'115'216.02).

Ausblick

Die finanzielle Ausgangslage der Gemeinde Berg am Irchel ist gut, die laufenden Investitionen verursachen aber einen Vermögensabbau. Dieser Entwicklung ist Beachtung zu schenken und wird vor allem bei der Erstellung des Budgets 2022 und der Finanzplanung 2022-2026 eine wichtige Rolle spielen. Ein grosser Unsicherheitsfaktor bleiben die Steuererträge. Aufgrund der aktuellen Pandemie und der Kurzarbeit im 2020 und 2021 werden die Steuereinnahmen sicherlich tiefer ausfallen als in den letzten Jahren.

Gefordert ist deshalb weiterhin ein effizienter und effektiver Einsatz der finanziellen Mittel und Zurückhaltung auf der Ausgabenseite.

Traktandum 2 – Erlass kommunale Gebührenverordnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Gestützt auf Art. 14, Ziffer 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 4. März 2018, wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Berg am Irchel festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht des Gemeinderates

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Gebühren in den Bereichen Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung und Fernwärme haben die Stimmberechtigten von Berg am Irchel schon genügende gesetzliche Grundlagen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen

auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf der Übergangsbestimmung der Gebührenverordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 resp. 4. Dezember 2020 erhoben. Die Bestimmungen gelten längstens bis am 31. Dezember 2021.

Die Gemeindeordnung sieht in Art. 14, Ziffer 4 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die detaillierte Gebührenverordnung liegt auf der Gemeindeverwaltung auf und kann eingesehen werden. Sie wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der

beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den Gebührentarif erlassen.

Traktandum 3 – Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Landihausplatz

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 17, Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018, zu beschliessen:

1. Die Kreditabrechnung über die Sanierung des Landihausplatzes mit Bruttoausgaben von insgesamt CHF 537'545.35 und Minderkosten von CHF 112'454.65 zu genehmigen.
2. An die Sanierung beteiligt sich der Kanton mit einem Staatsbeitrag aus dem Natur- und Heimatschutzfonds von CHF 99'000.00.

Beleuchtender Bericht des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 hat für die Sanierung des Landihausplatzes, Strassen- und Werkleitungssanierung, einen Objektkredit von CHF 650'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Die Aufteilung der Kosten wurde wie folgt festgelegt:

Strassenbau	CHF	150'000.00
Wasserleitung	CHF	110'000.00
Regenwasserleistung	CHF	60'000.00
EKZ Beleuchtung	CHF	30'000.00
Landihausplatz Pflasterung	CHF	300'000.00
Total	CHF	650'000.00

Der Landihausplatz wurde mit einer Bogenpflasterung in Granit erstellt und für die Quartierstrasse Winkel wurde der Belag saniert. Die Sanierungsarbeiten wurden 2019 gestartet. Die Sanierung wurde im 3. Quartal 2020 abgeschlossen und der Objektkredit (ohne Beitrag vom Kanton) kann nun abgerechnet werden.

Die Kreditabrechnung sieht wie folgt aus (in Franken, inkl. MwSt.):

Arbeitsgattung	KV	Abrechnung	Über/ Unterschreitung
I. Bau- & Montagearbeiten	CHF 522'000.00	CHF 428'480.65	CHF 93'519.30
II. Nebenarbeiten	CHF 45'000.00	CHF 30'802.55	CHF 14'197.45
III. Technische Arbeiten	CHF 83'000.00	CHF 78'262.10	CHF 4'737.90
Total	CHF 650'000.00	CHF 537'545.35	CHF 112'454.65

Die Haupteinsparungen konnten vor allem aufgrund von günstigeren Baumeisterarbeiten für die Strasse sowie die Wasser- und Abwasserleitungen erzielt werden und auch die Pflasterung ist wesentlich günstiger ausgefallen. Zu guter Letzt war auch die Marktlage günstiger.

An den Kosten beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag aus dem Natur- und Heimatschutzfonds von CHF 99'000.00.

Die detaillierte Bauabrechnung liegt bei der Gemeindeverwaltung auf und kann eingesehen werden.

Mitteilungen aus der Gemeindeverwaltung



Ich vergnüge mich während der Vegetationszeit nicht auf Wiesen und Feldern!

Während der Setzzeit der Wildtiere (1. April bis 30. Juni) werde ich in Waldgebieten und landwirtschaftlichen Kulturen generell an der Leine geführt!

Ich würde meinen Kot selber aufnehmen, wenn ich es könnte!

Fachbereich Umwelt

Geschwindigkeitskontrolle

Die Kantonspolizei Zürich führte im März 2021 eine Geschwindigkeitskontrolle an der Hauptstrasse in Fahrtrichtung Gräslikon durch. Von den 24'147 gemessenen Fahrzeugen mussten 403 Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt werden. Die gemessene Höchstgeschwindigkeit betrug dabei 79 km/h, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.